

An den Kreistagsvorsitzenden
Herrn Claus Spandau
Riversplatz 1 - 9

35394 Gießen

Gießen, den 06. Jan. 2025

Berichts Antrag FFH-Gebiete im Landkreis

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Spandau,

die Kreistagsfraktion Gießener Linke beantragt den folgenden Antrag in der kommenden Sitzung des Kreistages zu beschließen:

Der Kreisausschuss wird beauftragt, die folgenden Fragen dieses Berichts antrages zu beantworten und die Antworten im Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, Digitalisierung und Mobilität zur Diskussion zu stellen:

1. Wie viele Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH) und Vogelschutzgebiete gibt es im Landkreis Gießen und welche Fläche beanspruchen sie?
2. Welche Aufgaben ergeben sich für den Landkreis Gießen aus der Natura 2000-Verordnung bzw. der FFH-Richtlinie?
3. Ist dem Kreisausschuss bekannt, ob und - wenn zutreffend - wo mögliche Verstöße festzustellen waren bzw. sind?
4. Ein immer wieder diskutierter Mangel seien die rechtlich unverbindlichen Erhaltungsziele für geschützte Arten und Lebensräume je Gebiet. Wie beurteilt das der Kreisausschuss hinsichtlich der geschützten Gebiete im Landkreis?
5. Wie beurteilt der Kreisausschuss die vorgesehenen und getroffenen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, um „günstige Erhaltungszustände“ der geschützten Arten und Lebensräume zu gewährleisten? Und, was kann er selbst dazu beitragen?
6. Ist die folgende Aussage nach Auffassung des Kreisausschusses auch für die FFH-Gebiete des Landkreise zutreffend: „Nur 25 Prozent der Arten und 30 Prozent der Lebensraumtypen befinden sich derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand.“ (NABU-Präsident Jörg-Andreas Krüger)

Begründung:

Der EuGH stellt in seinem Urteil vom 14.11.2024 fest, dass die Bundesrepublik gegen die Anforderungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) – RL 92/43/EWG – verstoßen habe, indem sie keine hinreichenden verbindlichen Maßnahmen ergriffen habe, um die beiden wichtigen Lebensraumtypen „Flachlandmähwiesen“ sowie „Berg-Mähwiesen“ in „Natura-2000-

Gebieten“ zu schützen und dort einen günstigen Erhaltungszustand wiederherzustellen bzw. zu bewahren. Dadurch sei es zur Verkleinerung bzw. Verlust dieser Lebensraumtypen in Schutzgebieten gekommen.

Die Kommission hatte die Bundesrepublik in ihrer Klage vom 31.01.2023 einerseits vorgeworfen, dass die getroffenen unverbindlichen Maßnahmen nicht ausreichten, um die Erhaltungsziele von Natura 2000 zu erfüllen. Andererseits seien die bisherigen Bemühungen der deutschen Behörden unzureichend. Der EuGH folgte mit seinem Urteil den Schlussanträgen des Generalanwalts und gab damit der ersten Rüge der Kommission statt. Die zweite Rüge der Kommission, der zufolge die Bundesrepublik nicht jährlich aktualisierte Daten zu den Schutzgebieten vorgelegt habe, sondern gemäß Art. 17 der FFH-Richtlinie nur alle sechs Jahre, wurde vom EuGH zurückgewiesen. Aus dem Urteil erwachsen der Bundesrepublik Wiederherstellungspflichten von aktuell oder zuvor landwirtschaftlich genutzten Flächen in „Natura-2000-Gebieten“; davon sind auch Berg- und Flachlandmähwiesen in „FFH-Gebieten“ in Hessen betroffen.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Hamel
Fraktionsvorsitzender



Desiree Becker
stellv. Fraktionsvorsitzende